

6. Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG) (20/GE 15/263) (Korrektur § 15 und § 16 Strassenverkehrsabgaben)

Vizepräsident: Im Zuge der Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege wurde gleichzeitig auch das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben geändert. Die Durchsicht der Fassung der vorberatenden Kommission, der Fassung des Grossen Rates und der Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission hat ergeben, dass sich im Rahmen der Vorberatungen des Gesetzes ein Fehler eingeschlichen hat. Konkret geht es um die Aufhebung von § 15 Abs. 2 und § 16 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben. Dies war nie so vorgesehen. Vielmehr hätte lediglich die Änderung von § 16 aus der Revisionsvorlage gestrichen werden und § 16 unverändert weiter gelten sollen. Die Aufhebung von § 15 Abs. 2 stand nie zur Diskussion.

Aus diesem Grund und mit dem Einverständnis des Präsidenten der vorberatenden Kommission, des Präsidenten der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission und des betroffenen Departementes für Bau und Umwelt hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 3. Oktober 2022 beschlossen, die Redaktionslesung und die Schlussabstimmung über die Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Eintreten

Vizepräsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Das Wort hat zuerst der Präsident der vorberatenden Kommission, Kantonsrat Hans Eschenmoser, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Eschenmoser**, SVP: Bei der heutigen Beratung geht es grundsätzlich nicht um die Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege, sondern einzig um § 15 und § 16 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben. Wir hatten die gesamte Gesetzesänderung im Rat durchberaten. Im allerletzten Zeitpunkt hat die Verwaltung bemerkt, dass die heute zu verhandelnden Paragraphen nicht korrekt, respektive nicht wie von allen gewünscht, zur Beratung vorlagen. Der Fehler entstand zwischen der ersten und der zweiten Kommissionssitzung. Da die Kommission den Netzbeschluss, den der Regierungsrat beantragte, nicht als mehrheitsfähig sah, wurde das gesamte Geschäft zur Überarbeitung zurückgewiesen. Die Vorlage der Verwaltung, in der in § 15 Abs. 1 die Prozentzahl neu 23 betrug, Abs. 2 aufgehoben und § 16 vollständig aufgehoben waren, kam zurück an die Kommission. Niemand hat bemerkt, dass die beiden Aufhebungen falsch waren. Denn richtigerweise ist nur der Prozentsatz in § 15 von 15 % auf 23 % zu ändern. In einem Zirkularverfahren hat die Kommission diese Unstimmigkeit nochmals beraten und empfiehlt die vorliegende Fassung bei 1 Enthaltung zur Geneh-

migung. Eintreten war unbestritten. Ich danke im Namen aller Beteiligten für das Verständnis.

Diskussion – **nicht benützt.**

Eintreten ist **unbestritten** und somit **beschlossen**.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

§ 15

Diskussion – **nicht benützt.**

§ 16

Diskussion – **nicht benützt.**

II.

Diskussion – **nicht benützt.**

III.

Diskussion – **nicht benützt.**

IV.

Diskussion – **nicht benützt.**

Vizepräsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.